Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 28 Oö. BBG 1992

Oö. BBG 1992 - Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2018

§ 28

Dem Gemeindeverband fließen als Einnahmen zu:

1. die Beiträge der Bürgermeister (§ 6);
2. die Beiträge der Gemeinden (§ 29);
3. die Kostenersätze der Gemeinden (§ 30);
4. sonstige Einnahmen.

In Kraft seit 01.07.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at